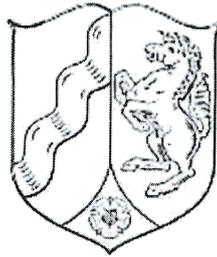


Durchschrift



4	Mit. z. K. Rücksprache	Wiedervorlage
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Hagen		
27. NOV. 2015		
Eredigt	Fenster + Termine	Bearbeitet

Sozialgericht Dortmund

Az.: S 21 U 72/11

Zugestellt am

Kauschke
Regierungsamtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]
Kläger

Prozessbevollmächtigte: Mey u.a., DGB Rechtsschutz GmbH, Körnerstraße 43,
58095 Hagen

gegen

Verwaltungs-Berufsgenossenschaft, [REDACTED]
[REDACTED]

Beklagte

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Dortmund ohne mündliche Verhandlung am 09.11.2015 durch die Vorsitzende, die Richterin am Sozialgericht Meißner, sowie den ehrenamtlichen Richter Flick und die ehrenamtliche Richterin Riepe für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Außergerichtlichen Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darum, ob ein Unfall des Klägers während eines Fußballturniers am 03.07.2010 als Arbeitsunfall anzuerkennen ist und ihm in der Folge Entschädigungsleistungen von der Beklagten zu gewähren sind.

Der 1972 geborene Kläger war seit Dezember 2008 bei der Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG (BOGESTRA) als Kundenbetreuer beschäftigt. Einmal im Jahr findet das BOGESTRA-Turnier statt. Die Kosten werden von der BOGESTRA getragen. Auf das Turnier wird durch Plakataushänge aufmerksam gemacht. Im Jahre 2010 war das Plakat so gestaltet, dass sich unter der Überschrift „BOGESTRA- Turniere 2010“ vier unterschiedliche Felder befanden. Ein Feld trug den Hinweis „Skat“, ein weiteres Feld den Hinweis „Kegeln“ ein drittes Feld den Hinweis „Fußball“ und das vierte Feld den Hinweis „Herbstfest“. Zudem waren jeweils Tag, Zeit und Ort der Veranstaltung angegeben. Das Fußballturnier wurde darin für Samstag, 03.07.2010, Beginn 9:00 Uhr in der Sportanlage Langendreer 07 in Bochum angekündigt. Die anderen Turniere und das Herbstfest fanden an anderen Tagen und Orten statt. Die Plakate wurden in den Betriebshöfen aufgehängt. Der Kläger hatte bereits zuvor an einem solchen Fußballturnier teilgenommen. Er meldete sich auf den Plakataushang auch für das Jahr 2010 zu diesem Turnier an und wurde zudem auch von seinem Vorgesetzten sowie später von seinem Betriebshofleiter gefragt, ob er teilnehmen würde. Er trat sodann für seinen Betriebshof Bochum-Witten an. Insgesamt spielten 4 Mannschaften gegeneinander, welche jeweils für einen Betriebshof antraten. In jeder Mannschaft spielten 5 Spieler, Frauen nahmen nicht als Spielerinnen teil. Der Kläger nahm am ersten Spiel des Tages teil, rutschte aus und fiel dabei auf sein rechtes Handgelenk. Zum Zeitpunkt des Unfalls waren ca. 40 - 45 Teilnehmer (Spieler und Zuschauer) zugegen. Im Durchgangsarztbericht vom 05.07.2010 wurde eine Handgelenksdistorsion rechts festgehalten.

Die BOGESTRA teilte der Beklagten im Verwaltungsverfahren mit, dass an dem Turnier Mitarbeiter des gesamten Unternehmens hätten teilnehmen können, wenn sie gleichzeitig Mitglied der Betriebssportgruppe gewesen seien. Die Frage danach, ob alle Betriebsangehörigen - wenn auch ohne Teilnahmepflicht - an der Veranstaltung hätten teilnehmen sollen, beantwortete die BOGESTRA mit „nein“. Die Veranstaltung habe den Zweck der Zusammengehörigkeit der Mitarbeiter untereinander und zum Betrieb gedient.

Mit Bescheid vom 20.10.2010 lehnte die Beklagte die Gewährung von Entschädigungsleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung aus Anlass des Ereignisses vom 03.07.2010 ab. Ein Arbeitsunfall sei ein Unfall, den ein Versicherter infolge einer versicherten Tätigkeit erleide. Unfallversicherungsschutz sei für eine Gemeinschaftsveranstaltung des Betriebes nur gegeben, wenn bestimmte Merkmale vorlägen. Dazu gehöre, dass alle Betriebsangehörigen, wenn auch ohne Pflicht, an der Veranstaltung teilnehmen können sollten. Im vorliegenden Fall handele es sich nicht um eine unfallversicherte Gemeinschaftsveranstaltung, da dieses Merkmal nicht erfüllt sei. Es hätten nur Mitarbeiter des gesamten Unternehmens teilnehmen können, sofern sie gleichzeitig mit Glied einer Betriebssportgemeinschaft gewesen seien. Eine betriebliche

Gemeinschaftsveranstaltung müsse jedoch von ihrem Programm her geeignet sein, die Gesamtheit der Belegschaft und nicht nur einen begrenzten Teil anzusprechen. Die Teilnahme an Freizeitveranstaltungen sei nicht versichert, selbst wenn diese von Unternehmen organisiert und finanziert würden. Die Veranstaltung habe sich von ihrem Programm und ihrer Durchführung her nur an einen begrenzten Ausschnitt der beschäftigten und nicht an alle Beschäftigten des Unternehmens gewandt. Das Ereignis vom 03.07.2010 stelle somit keinen Arbeitsunfall gemäß § 8 Abs. 1 SGB VII dar.

Der Kläger legte am 15.11.2010 Widerspruch ein. Er führte zur Begründung aus, es sei allen Unternehmensangehörigen möglich gewesen, an dem Fußballturnier teilzunehmen. Insbesondere sei der Teilnehmerkreis nicht auf die Mitglieder der einzelnen Betriebssportgruppen beschränkt. Am Betriebshof Witten gäbe es gar keine Betriebssportgruppe. Eine Mindestbeteiligungsquote sei nicht festgelegt worden. Insbesondere für Versorgungsunternehmen, Betriebe und Schichtbetriebe sollten Besonderheiten gelten. Es sei insbesondere nicht erforderlich, dass tatsächlich jeder der über 2000 Mitarbeiter an dem Fußballturnier teilnehme. Kein Mitarbeiter bzw. keine Gruppe sei von der Veranstaltung explizit ausgeschlossen gewesen. Insbesondere habe ein Austausch zwischen den einzelnen Betriebshöfen/Abteilungen stattgefunden. Zudem hätten auch die zugehörigen Verwaltungen teilgenommen und das Verbundenheitsgefühl sei dadurch gestärkt worden, dass auch leitende Mitarbeiter, wie etwa der Teamleiter des Klägers, an dem Turnier mitgewirkt hätten.

Mit Widerspruchsbescheid vom 20.01.2011 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung führte sie aus, dass nicht alle Betriebsangehörigen an der Veranstaltung hätten teilnehmen sollen. Somit sei gar nicht beabsichtigt gewesen, dass alle Beschäftigten die Möglichkeit gehabt hätten, an der Veranstaltung teilzunehmen. Das Turnier erfülle nicht die Voraussetzungen einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung. Leistungen seien nicht zu erbringen, da ein Versicherungsfall nicht vorliege.

Mit seiner am 31.01.2011 erhobenen Klage verfolgt der Kläger unter Vertiefung und Ergänzung seines bisherigen Vorbringens sein Begehren weiter. An dem Turnier hätten nicht allein die Mitglieder von Betriebssportgruppen teilnehmen dürfen, sondern auch die übrigen Mitarbeiter der BOGESTRA.

Der Kläger beantragt schriftsätzlich,

die Beklagte wird unter Aufhebung ihres Bescheides vom 20.10.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2011 verurteilt, den Unfall des Klägers vom 03.07.2010 als Arbeitsunfall im Sinne des §§ 8 SGB VII anzuerkennen und wegen dessen Folgen Entschädigungsleistungen nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu gewähren.

Die Beklagte beantragt schriftsätzlich,

die Klage abzuweisen.

Sie hält ihren Verwaltungsakt vom 20.10.2010 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2011 für rechtmäßig.

Das Gericht hat am 15.07.2011 einen Erörterungstermin durchgeführt und den Kläger zu den Einzelheiten des Turniers befragt. Hier hat der Kläger unter anderem angegeben, dass es zu seiner Kenntnis in den Betriebshöfen keine Betriebssportgruppen gebe. Es gebe lediglich eine einzige Betriebssportgruppe 51, welche regelmäßig gegen andere Unternehmen spiele. An dem Turnier habe unter anderem auch einer der beiden Vorstände teilgenommen. Insgesamt seien 40-45 Personen inklusive Spieler bei dem Turnier zugegen gewesen. Wie sich das Turnier später entwickelt habe, habe er dann nicht mehr mitbekommen. Hinsichtlich des weiteren Ergebnisses der Befragung wird auf das Protokoll der nichtöffentlichen Sitzung vom 15.07.2011 in den Gerichtsakten verwiesen.

Mit Schriftsatz vom 29.07.2011 hat sich der Kläger und mit Schriftsatz vom 09.08.2011 hat sich die Beklagte mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung im Sinne des § 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) einverstanden erklärt.

Mit Schreiben vom 27.01.2014 und 13.02.2015 hat der Kläger die Dauer des gerichtlichen Verfahrens gerügt.

Wegen des Sach- und Streitstandes im Einzelnen wird auf die vorbereitenden Schriftsätze der Beteiligten sowie die Akte der Beklagten verwiesen. Diese haben dem Gericht vorgelegen und waren Gegenstand der Beratung.

Entscheidungsgründe:

Die Kammer konnte ohne mündliche Verhandlung entscheiden, da die Beteiligten dazu ihr Einverständnis gemäß § 124 Abs. 2 SGG erklärt haben.

Die zulässige Klage ist unbegründet. Der angefochtene Bescheid vom 20.10.2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.01.2011 beschwert den Kläger nicht rechtswidrig im Sinne des §§ 54 Abs. 3 S. 1 SGG. Zu Recht hat die Beklagte es abgelehnt, den Vorfall vom 03.07.2010 als Arbeitsunfall im Sinne der gesetzlichen Unfallversicherung anzuerkennen und dem Kläger Entschädigungsleistungen zu gewähren.

Anspruchsgrundlage für die Feststellung eines Arbeitsunfalles ist § 102 Siebtes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII). Der Versicherte kann vom zuständigen Unfallversicherungsträger nach § 102 SGB VII die Feststellung eines Versicherungsfalles, hier eines Arbeitsunfalles, beanspruchen, wenn ein solcher eingetreten ist (vgl. BSG Urt. v. 05.07.2011, Az.: B 2 U 17/10 R).

Ein Arbeitsunfall i.S.d. § 8 Abs. 1 S. 1 SGB VII lag mit dem Unfall während des Fußballturniers nicht vor. Arbeitsunfälle sind gem. § 8 Abs. 1 Sa. 1 SGB VII Unfälle von Versicherten infolge einer den Versicherungsschutz nach §§ 2, 3 oder 6 begründenden Tätigkeit (versicherte Tätigkeit).

Für das Vorliegen eines Arbeitsunfalls ist erforderlich, dass das Verhalten des Versicherten, bei dem sich der Unfall ereignete, der versicherten Tätigkeit zuzurechnen ist. Dieser innere bzw. sachliche Zurechnungszusammenhang zwischen der versicherten Tätigkeit und der zum Unfall führenden Verrichtung ist wertend zu ermitteln, indem untersucht wird, ob die jeweilige Verrichtung innerhalb der Grenze liegt, bis zu welcher der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung reicht. (BSG Ur. v. 07.12.2004 Az.: B 2 U 47/03 R).

Dabei stehen auch betriebliche Gemeinschaftsveranstaltungen im sachlichen Zusammenhang mit der versicherten Tätigkeit. Diese können dem Unternehmen zugerechnet und der versicherten Tätigkeit gleichgesetzt werden, soweit die betreffende Veranstaltung im Interesse des Unternehmens liegt und wie die eigentliche Arbeitstätigkeit selbst betrieblichen Zwecken dient. Veranstaltungen zur Freizeitgestaltung oder zu Befriedigung sportlicher oder kultureller Interessen der Beschäftigten stehen auch dann nicht unter Versicherungsschutz, wenn sie im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang der Betriebstätigkeit erfolgen und von dem Unternehmen gebilligt oder unterstützt werden. Voraussetzung für die Annahme einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung ist, dass die Zusammenkunft der Pflege der Verbundenheit zwischen der Unternehmensleitung und der Beschäftigten sowie der Beschäftigten untereinander dient. Die Veranstaltung muss deshalb allen Beschäftigten des Unternehmens - bei Großbetrieben mindestens allen Beschäftigten einzelner Abteilungen oder anderer betrieblicher Einheiten - offen stehen und von der Unternehmensleitung selbst veranstaltet oder zumindest gebilligt oder gefördert und von ihrer Autorität als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung getragen werden. Hierbei ist eine Gesamtbetrachtung erforderlich. (BSG Ur. v. 07.12.2004 Az.: B 2 U 47/03 R).

Die Veranstaltung muss insgesamt von ihrer Programmgestaltung her geeignet sein, zur Förderung des Gemeinschaftsgedankens im Unternehmen beizutragen. Sportliche Gemeinschaftsveranstaltungen stehen ebenso wie Freizeitveranstaltungen nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, es sei denn sie erfüllen die Voraussetzungen für eine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung (BSG Ur. v. 07.12.2004 Az.: B 2 U 47/03 R).

Das BOGESTRA-Fußballturnier war keine betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung. Es wurde zwar durch die Unternehmensleitung der BOGESTRA unterstützt, es stand aufgrund der Programmgestaltung und der Zielgruppe jedoch nicht sämtlichen Beschäftigten der BOGESTRA offen. Die Plakate wiesen darauf hin, dass am 03.07.2010 ein Fußballturnier stattfinden sollte. Ein weiteres Programm oder Aktivitäten, in welche dieses Turnier eingebunden gewesen wäre, waren an diesem Tag nicht vorgesehen, so dass es die Zielgruppe derer angesprochen hat, die entweder selbst aktiv Fußball spielten und selbst aktiv teilnehmen wollten oder sich als Zuschauer für den Sport Fußball

interessierten. Die Beschäftigten, welche sich nicht für Fußball – weder aktiv noch als Zuschauer - interessierten, hatten hingegen keine Veranlassung zur Teilnahme. Eine Veranstaltung, die von vornherein nur bei Vorliegen eines bestimmten Interesses oder besonderer Fähigkeiten von den Beschäftigten wahrgenommen wird, richtet sich jedoch nicht an die Gesamtheit der Belegschaft und kann daher auch den Zusammenhalt potentiell sämtlicher Beschäftigter untereinander bzw. zur Unternehmensleitung nicht fördern.

Dafür, dass sich vorliegend nur ein kleiner Teil der Belegschaft angesprochen gefühlt hat spricht auch die geringe Beteiligung. Zum Zeitpunkt des Unfalls um ca. 10:30 Uhr waren nur ca. 40 - 45 Teilnehmer zugegen, die BOGESTRA hat demgegenüber ca. 2000 Mitarbeiter.

Darauf, ob das Fußballturnier nur Mitgliedern von Betriebssportgruppen offen gestanden hätte kommt es vorliegend damit nicht mehr an, ebenso wenig darauf, ob es in einem Versorgungsbetrieb im öffentlichen Nahverkehr wie der BOGESTRA überhaupt möglich gewesen wäre, sämtliche Beschäftigte teilnehmen zu lassen. Ist ein spezielles Interesse oder eine Fähigkeit bestimmend für die Entscheidung, ob ein Beschäftigter – oder eine Beschäftigte - an der betrieblichen Veranstaltung teilnimmt und liegt dieses Interesse bzw die Fähigkeit offenkundig bei einem erheblichen Teil der Belegschaft nicht vor, steht die Veranstaltung nicht mehr sämtlichen Beschäftigten offen.

Ein Arbeitsunfall im Sinne des § 8 Abs. 1 Satz 1 SGB VII lag in dem Ereignis vom 03.07.2010 nicht vor, so dass auch Entschädigungsleistungen von der Beklagten nicht zu zahlen sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.